



Rechtssoziologie

22.06.2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) 5 Seiten und 14 Aufgaben.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Zu jeder Frage sind vier Antwort-Optionen vorgegeben. **Bitte markieren Sie bei jeder Option, ob diese richtig oder falsch ist.** Bei vier korrekt markierten Optionen erhält man 2 Punkte, bei drei korrekt markierten Optionen 1 Punkt. Für weniger als drei korrekt markierte Optionen erhält man keinen Punkt.
- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen. Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.
- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben (Prozentangaben sind gerundet):

Teil 1 (Multiple-Choice):	20 Punkte	29.00%	des Totals
Teil 2 (weitere Fragen):	50 Punkte	71.00%	des Totals
Aufgabe 2.01	10 Punkte	14.00%	des Totals
Aufgabe 2.02	10 Punkte	14.00%	des Totals
Aufgabe 2.03	10 Punkte	14.00%	des Totals
Aufgabe 2.04	20 Punkte	29.00%	des Totals

Total	70 Punkte	100%	
--------------	------------------	-------------	--

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Teil 1 (Multiple-Choice)

(20 Punkte)

<p>1.01</p>	<p>Rechtssoziologie</p>	<p>a) hat primär mit dem «Law on the Books» zu tun. F</p> <p>b) betrachtet das Recht oft aus einer Beobachterperspektive. R</p> <p>c) kann als Erfahrungswissenschaft nichts zur Verbesserung des Rechts beitragen. F</p> <p>d) hat – als funktionale Rechtssoziologie – mit der Frage zu tun, wie Recht aus sozialen Prozessen entsteht. R</p>	<p>§ 1, Folien 21, 22, 23, 24</p> <p>a) Falsch. Rechtssoziologie betrachtet nicht nur das formelle Recht (Law on the Books), sondern auch das informelle Recht (Law in Action) sowie die sozialen, politischen und kulturellen Kontexte, in denen Recht entsteht und angewendet wird.</p> <p>b) Das ist richtig. Rechtssoziologie kann das Recht zwar auch aus der Perspektive der Betroffenen und Nutzer des Rechtssystems betrachten, jedoch betrachtet sie das Recht oft aus einer Beobachterperspektive, um die gesellschaftlichen und institutionellen Kontexte zu analysieren, in denen das Recht entsteht und angewendet wird. Rechtssoziologen beschäftigen sich mit der Wechselwirkung zwischen Recht und Gesellschaft und untersuchen, wie das Recht auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert und welche Auswirkungen das Recht auf die Gesellschaft hat. Dabei betrachten sie das Recht als soziales Phänomen, das sich im Zusammenspiel zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren und Institutionen entwickelt und verändert.</p> <p>c) Falsch. Rechtssoziologie kann als Erfahrungswissenschaft durch die Untersuchung der sozialen, politischen und kulturellen Kontexte dazu beitragen, das Verständnis des Rechtssystems und seiner Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verbessern und zur Entwicklung von Vorschlägen für Reformen und Veränderungen beizutragen.</p> <p>d) Richtig. Funktionale Rechtssoziologie beschäftigt sich damit, wie Recht aus sozialen Prozessen entsteht und wie es funktioniert. Dies</p>
-------------	-------------------------	---	--



			umfasst die Untersuchung der Interaktionen zwischen Recht und Gesellschaft sowie die Analyse der sozialen und institutionellen Kontexte, die die Entwicklung und Anwendung des Rechts beeinflussen.
1.02	Aus rechtssoziologischer Perspektive deutet die Existenz einer einzelnen «Rechtsnorm»	<p>a) auf ein durch staatliches Recht vorgegebenes Verhaltensmuster hin. F</p> <p>b) auf die Existenz einer normativen Verhaltenserwartung hin. R</p> <p>c) an, dass diese immer mit Befehl und Zwang durchgesetzt werden kann. F</p> <p>d) den Gegensatz zur «Anomie» hin. F</p>	<p>§ 1, Folie 9</p> <p>a) ist falsch, weil nicht nur staatliches Recht «Rechtsnormen» im soziologischen Sinne enthalten kann.</p> <p>b) ist richtig; s. insbes. Luhmann; an normativen Verhaltenserwartungen wird auch im Enttäuschungsfall festgehalten.</p> <p>c) ist falsch; Obwohl Rechtsnormen in der Regel durch staatlichen Zwang durchsetzbar sind, ist das nicht immer der Fall. Die Durchsetzung kann von verschiedenen Faktoren abhängen, darunter die Art der Norm, der Kontext und die Ressourcen des Staates. Zudem werden viele Rechtsnormen von den Bürgern eingehalten, ohne dass es zur Anwendung von Zwang kommt, weil sie die Legitimität dieser Normen anerkennen und die soziale Ordnung, die sie bieten, wertschätzen.</p> <p>d) ist falsch; Der Begriff "Anomie", wie von Durkheim definiert, bezieht sich auf einen Zustand von Normlosigkeit auf einer gesellschaftlichen Ebene und nicht nur auf das Fehlen einzelner Rechtsnormen. Eine einzelne Rechtsnorm allein kann also nicht den Gegensatz zur Anomie darstellen. Vielmehr ist es die Gesamtheit der Rechtsnormen und deren Akzeptanz und Einhaltung durch die Gesellschaft, die einen Zustand der Anomie verhindert.</p>



<p>1.03</p>	<p>Eine Gesellschaft, die primär durch «mechanische Solidarität» im Sinne von Emile Durkheim charakterisiert ist,</p>	<p>a) ist gekennzeichnet durch einen Pluralismus der Wertauffassungen. F b) verwirklicht die Arbeitsteilung in einem hohen Masse. F c) hat ein Sanktionsregime, das auf dem Prinzip der Restitution beruht. F d) ist eine zutiefst unmoralische Gesellschaft. F</p>	<p>§3, Folien 12, 13, 15, 16 a) Es ist falsch zu sagen, dass eine Gesellschaft mit "mechanischer Solidarität" primär durch einen Pluralismus der Wertauffassungen gekennzeichnet ist. Im Gegenteil, es ist eher wahrscheinlich, dass eine Gesellschaft mit "mechanischer Solidarität" eher homogene Werte und Überzeugungen hat. b) Eine Gesellschaft mit "mechanischer Solidarität" kann die Arbeitsteilung in einem gewissen Maße verwirklichen, aber dies würde aufgrund der engen Verbundenheit der Mitglieder der Gesellschaft auf gemeinsamen Werten und Überzeugungen beruhen, nicht auf einer komplexen Arbeitsteilung wie in modernen Gesellschaften. c) Das ist falsch; das Prinzip der Restitution ist der organischen Solidarität zugeordnet. Mechanische Solidarität ist gekennzeichnet durch repressives Recht. d) Es ist nicht angemessen zu sagen, dass eine Gesellschaft mit "mechanischer Solidarität" per se unmoralisch ist. Die Solidarität, die auf gemeinsamen Werten und Überzeugungen beruht, kann eine Quelle moralischer Standards und Normen sein, die von den Mitgliedern der Gesellschaft geteilt werden.</p>
<p>1.04</p>	<p>Mit dem «lebenden Recht» bezeichnet Eugen Ehrlich</p>	<p>a) das staatliche Recht. F b) die Entscheidungsnormen, nach denen Richterinnen und Richter im Regelfall Streitigkeiten entscheiden. F c) das tatsächlich praktizierte Recht, wie es sich u.a. aus Übung, Herrschaftsverhältnissen, Verträgen ergibt. R d) die Generalklauseln des Zivilrechts. F</p>	<p>§4, Folien 10, 12 a) Falsch: Eugen Ehrlich bezeichnete mit dem "lebenden Recht" nicht das staatliche Recht. Vielmehr bezieht sich der Begriff auf das tatsächlich praktizierte Recht in der Gesellschaft. b) Falsch: Die Entscheidungsnormen von Richtern und Richterinnen sind Teil des positiven Rechts und gehören nicht zum lebenden Recht, wie es von Eugen Ehrlich definiert wurde. c) Richtig: Die Aussage ist korrekt. Eugen Ehrlich</p>



			<p>verwendete den Begriff des "lebendigen Rechts", um das Recht zu beschreiben, das sich aus der tatsächlichen Praxis in der Gesellschaft ergibt. Es setzt sich zusammen aus informellen Praktiken, Übungen und Traditionen, die von den Mitgliedern einer Gesellschaft geschaffen und anerkannt werden.</p> <p>d) Falsch: Die Generalklauseln des Zivilrechts sind ein Teil des positiven Rechts und nicht Teil des lebendigen Rechts, wie es von Eugen Ehrlich definiert wurde. Die Generalklauseln dienen dazu, allgemeine Rechtsprinzipien auf bestimmte Sachverhalte anzuwenden, und sind Teil der formalen Gesetzgebung.</p>
1.05	Nach Max Weber ist «soziales Handeln»	<p>a) der Gegenstand der verstehenden Soziologie. R</p> <p>b) ein menschliches Verhalten, das die Soziologie moralisch zu bewerten hat. F</p> <p>c) ein menschliches Verhalten, dem der Handelnde einen subjektiven Sinn beigibt, welches sich auf das Verhalten anderer bezieht und daran im Ablauf orientiert ist. R</p> <p>d) beispielsweise dann gegeben, wenn zwei Autofahrer bei Glatteis die Kontrolle über ihr Fahrzeug verlieren und kollidieren. F</p>	<p>§5, Folien 9, 10</p> <p>a) Richtig: Max Weber definierte "soziales Handeln" als den Gegenstand der verstehenden Soziologie. Die verstehende Soziologie bezieht sich auf die Interpretation des Sinns und Zwecks menschlichen Handelns, um dessen Bedeutung und Bedeutungszusammenhänge zu verstehen.</p> <p>b) Falsch: Weber argumentierte, dass Soziologie eine Werturteilsfreiheit haben sollte, was bedeutet, dass sie Handlungen nicht moralisch bewerten sollte. Stattdessen sollte sie sich auf die Beschreibung und Erklärung von Handlungen konzentrieren.</p> <p>c) Richtig: Nach Weber bezieht sich "soziales Handeln" auf menschliches Verhalten, dem der Handelnde einen subjektiven Sinn beigibt und das sich auf das Verhalten anderer bezieht und daran im Ablauf orientiert ist.</p> <p>d) Falsch: Die Kollision zweier Autos wegen Glatteis ist ein Ereignis, das nicht zwangsläufig soziales Handeln im Sinne von Weber darstellt, da es nicht auf einer subjektiven</p>



			Bedeutungszuschreibung durch die Handelnden basiert; reine Naturkausalität ist kein soziales Handeln, es fehlt schon am subjektiven Sinn der Handlung.
1.06	«Recht» im Sinne von Max Weber	<p>a) hat mit «Konvention» gemeinsam, dass seine Geltung äusserlich garantiert ist. R</p> <p>b) kann sich nicht auf Gewohnheitsrecht beziehen. F</p> <p>c) ist im Sinne der Konsentstheorie zu verstehen. F</p> <p>d) kann auch ungerechtes Recht umfassen. R</p>	<p>§6, Folie 5</p> <p>a) Richtig. Weber betrachtet sowohl Konventionen als auch Recht als soziale Tatsachen, deren Geltung äusserlich garantiert wird, zum Beispiel durch staatliche Sanktionen.</p> <p>b) Falsch. Weber unterscheidet zwischen Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht und erkennt an, dass Gewohnheitsrecht in einigen Gesellschaften eine wichtige Rolle spielen kann; weil auch Gewohnheitsrecht u.U. zwangsweise durch einen professionellen Rechtsstab (z.B. Gerichte) etwa im Handelsrecht durchgesetzt werden kann [diese Frage wurde im OLAT-Forum gestellt und beantwortet]</p> <p>c) Falsch. Weber betont die Bedeutung der Macht und des Zwangs für die Durchsetzung des Rechts und geht nicht von einer reinen Konsensbildung aus.</p> <p>d) Richtig. Weber erkennt an, dass Recht nicht immer gerecht sein muss und dass es in vielen Gesellschaften auch ungerechtes Recht gibt. Der von Max Weber vertretene Ansatz der Wertfreiheit verbietet es, ein wertende Stellungnahme zum Recht einzunehmen.</p>
1.07	Das Rechtssystem nach Niklas Luhmann	<p>a) ist ein Interaktionssystem der Gesellschaft. F</p> <p>b) ist ein System, welches seine Elemente, aus denen es besteht, selbst produziert und reproduziert. R</p> <p>c) wird vom politischen System gesteuert. F</p> <p>d) ist durch Eigentum und Vertrag mit dem Wirtschaftssystem strukturell gekoppelt. R</p>	<p>§7, Folien 11, 15</p> <p>a) Falsch, da das Rechtssystem ein auf Dauer angelegtes Organisationssystem darstellt (i. Ggs. zum Interaktionssystem, das nur unter Anwesenden besteht). Das Rechtssystem nach Niklas Luhmann ist kein Interaktionssystem der Gesellschaft, sondern ein eigenständiges Teilsystem der Gesellschaft.</p> <p>b) Richtig. Luhmann sieht das Rechtssystem als autopoietisches System an, das heißt, es produziert und</p>



			<p>reproduziert seine eigenen Elemente und Strukturen.</p> <p>c) Falsch. Luhmann betont vielmehr, dass das Rechtssystem autonom und unabhängig von anderen Systemen wie dem politischen System agiert.</p> <p>d) Richtig. Das Rechtssystem ist nach Luhmann strukturell gekoppelt mit dem Wirtschaftssystem, da es z.B. Verträge und Eigentumsrechte schützt und regelt.</p>
1.08	Nach Niklas Luhmann ist das moderne Gerichtsverfahren	<p>a) einem Ritual gleichzusetzen. F</p> <p>b) durch selektive Entscheidungen der Beteiligten charakterisiert, die in ihrer Gesamtheit eine Entscheidungsgeschichte ergeben. R</p> <p>c) durch Komplexitätsreduktion gekennzeichnet. R</p> <p>d) dafür da, letztlich eine verbindliche Entscheidung herbeizuführen. R</p>	<p>§8, Folie 13, 16</p> <p>a) Falsch: Gerichtsverfahren ist nicht einem Ritual gleichzusetzen, sondern ein soziales System, das durch seine eigenen Regeln und Verfahrensweisen gekennzeichnet ist.</p> <p>b) Richtig. Luhmann betont, dass das Gerichtsverfahren aus einer Vielzahl von Entscheidungen besteht, die von verschiedenen Akteuren (z.B. Richtern, Anwälten, Zeugen) getroffen werden. Diese Entscheidungen sind selektiv, da sie aus einer Vielzahl von Möglichkeiten ausgewählt werden und sich auf die vorherigen Entscheidungen beziehen.</p> <p>c) Richtig. Luhmann sieht das Gerichtsverfahren als einen Mechanismus zur Reduktion von Komplexität. Es ist ein Weg, um komplexe soziale Konflikte auf eine einfachere Ebene zu reduzieren, um sie effektiver lösen zu können.</p> <p>d) Richtig. Das Gerichtsverfahren ist letztlich dazu da, um eine verbindliche Entscheidung herbeizuführen. Es ist ein Weg, um soziale Konflikte zu lösen und eine Entscheidung zu treffen, die von allen Beteiligten akzeptiert werden kann.</p>
1.09	Rechtspluralismus	<p>a) bezeichnet das stets unversöhnliche Nebeneinander verschiedener Rechtsordnungen innerhalb einer Gesellschaft. F</p>	<p>§9, T18</p> <p>a) Falsch. Rechtspluralismus bezeichnet nicht das unversöhnliche Nebeneinander verschiedener Rechtsordnungen, sondern das</p>



		<p>b) ergibt sich im Falle von Geltungsansprüchen von Normen eingewanderter ethnischer Minderheiten gegenüber solchen der Mehrheitsgesellschaft. R</p> <p>c) ist ein Phänomen, das wegen der Globalisierung des Rechts abnimmt. F</p> <p>d) kommt im post-kolonialen Zeitalter kaum noch vor. F</p>	<p>faktische Nebeneinander, das auch zu Interaktionen, Konflikten oder Kompromissen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen führen kann. Solche Normenkonflikte sind nicht immer unversöhnlich; der Rechtspluralismus verlangt nur, dass es keine Meta-Norm gibt, nach der der Konflikt aufzulösen wäre.</p> <p>b) Richtig. Rechtspluralismus ergibt sich im Falle von Geltungsansprüchen von Normen eingewanderter ethnischer Minderheiten gegenüber solchen der Mehrheitsgesellschaft, wenn diese Normen als Teil einer eigenen Rechtstradition verstanden werden und nicht mit dem staatlichen Recht übereinstimmen.</p> <p>c) Falsch. Rechtspluralismus ist ein Phänomen, das wegen der Globalisierung des Rechts nicht abnimmt, sondern eher zunimmt, da die Globalisierung zu einer Vielfalt von transnationalen, supranationalen und nichtstaatlichen Rechtsquellen und Akteuren führt, die mit dem nationalen Recht konkurrieren oder kooperieren können.</p> <p>d) Falsch. Rechtspluralismus kommt im post-kolonialen Zeitalter nicht kaum noch vor, sondern ist immer noch präsent in vielen ehemaligen Kolonien, wo das koloniale Recht mit dem traditionellen oder religiösen Recht der lokalen Bevölkerung koexistiert oder kollidiert.</p>
<p>1.10.</p>	<p>Empirische Rechtsforschung</p>	<p>a) hat für die dogmatische Rechtswissenschaft (d.h. für die Lehre vom geltenden Recht) keinerlei Bedeutung, da erstere «das Sein», letztere «das Sollen» des Rechts betrifft. F</p> <p>b) ist dann nützlich, wenn es darum geht, natürliche Gruppen oder Muster in Rechtsdaten zu finden. R</p> <p>c) kann zur Auslegung (d.h. Interpretation) komplexer,</p>	<p>§§ 12, 13</p> <p>a) Falsch. Empirische Rechtsforschung hat auch für die dogmatische Rechtswissenschaft Bedeutung, da sie dazu beitragen kann, das tatsächliche Verständnis und die Anwendung des geltenden Rechts in der Praxis zu erforschen.</p> <p>b) Richtig. Die empirische Rechtsforschung kann dazu beitragen, natürliche Gruppen oder Muster in Rechtsdaten zu</p>



		<p>unbestimmter Rechtsbegriffe nichts beitragen. F</p> <p>d) kann einen Beitrag zur Vorhersage rechtlicher Entscheidungen leisten. R</p>	<p>identifizieren und zu analysieren.</p> <p>c) Falsch. Die empirische Rechtsforschung kann durchaus zur Auslegung und Interpretation komplexer und unbestimmter Rechtsbegriffe beitragen, indem sie untersucht, wie diese Begriffe in der Praxis angewendet werden.</p> <p>d) Richtig. Durch die Analyse von Daten und Trends kann die empirische Rechtsforschung dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit bestimmter rechtlicher Entscheidungen vorherzusagen.</p>
--	--	--	--



Teil 2 (weitere Fragen)

(50 Punkte)

2.01 Beschreiben Sie - aus rechtssoziologischer Perspektive - Zusammenhänge zwischen Recht und sozialen Konflikten. (10 Punkte)

Korrekturhinweis: Es können ½- oder auch ¼-Punkte vergeben werden. Die Maximalpunktzahl erhält, wer alle drei Aspekte (Grundsätzliches, Recht als Konfliktlösungsmittel, Recht als Teil des Konflikts) gesehen hat und richtige Ausführungen dazu macht. Die Erläuterungen sind natürlich nicht vollständig so von den Studierenden zu erwarten; ausreichend ist bereits, dass die Studierenden ein paar (2-3) Aspekte richtig behandeln. Hier ist stets eine Wertung vorzunehmen; bitte keine Punktevergabe pro Bullet Point, sondern eine Gesamtwertung. Besonders gute (Teil-)Lösungen können gern entsprechend honoriert werden. Wenn «weitere Aspekte» (richtig) behandelt werden, ist das positiv zu berücksichtigen. Die maximale Punktzahl von 10 Punkten ist aber keinesfalls zu überschreiten (d.h. keine Extrapunkte über 10 Punkte hinaus). Die Gewichtung 2-4-4 ist so gewollt, damit diejenigen, die nichts / kaum etwas Grundsätzliches schreiben, nicht zu stark bestraft werden.

Zu behandelnder Aspekt	Erläuterung	Punkte
Soziale Konflikte: Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none">• Soziale Konflikte: Situation, in der sich Interessen, Bedürfnisse, Werte oder Normen von Individuen oder Gruppen widersprechen und dadurch zu einer Auseinandersetzung führen. Ein sozialer Konflikt kann zwischen Individuen, Gruppen, Organisationen oder Staaten auftreten und kann auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft stattfinden, wie zum Beispiel in der Arbeitswelt, in der Politik, im Bildungswesen oder in der Familie. Soziale Konflikte können offen ausgetragen werden, zum Beispiel in Form von Streiks, Demonstrationen oder kriegerischen Auseinandersetzungen, oder sie können auch latent vorhanden sein, wie zum Beispiel bei Interessenskonflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.• Entstehung: Enttäuschung normativer Verhaltenserwartungen• Soziale Konflikte sind normal; es hat sie immer und in allen Gesellschaften gegeben.• Liberale Gesellschaften zeichnen sich durch die Häufigkeit sozialer Konflikte, aber auch durch die Existenz von Konfliktlösungsmechanismen aus.• Weitere Aspekte (nicht zwingend zu behandeln): Konstruktive Wirkungen von Konflikten: Solidaritätsstärkung; Stabilisierung von Werten und Normen (z.B. durch Verurteilung von Straftätern); Konflikte als Chance gesellschaftl. Veränderung u. Weiterentwicklung; destruktive Wirkungen sozialer	2



Konflikte: Probleme entstehen, wenn Gesellschaft mit Lösung sozialer Konflikte überfordert ist; Zerstörung von Solidarität; Auflösung der sozialen Ordnung; Anomie: schwache Normen (Durkheim); makro-/mikrosoziologische Konflikte; Verteilungs- vs. Meinungskonflikte; personenbezogene, rollenbezogene, normbezogene Konflikte.

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| Recht als Teil der Konfliktlösung | <ul style="list-style-type: none">• Recht legt Rechte und Pflichten fest; schafft Erwartbarkeit; informiert über die Werte in einer Gesellschaft• Recht hat Steuerungswirkung in Bezug auf das Verhalten von Individuen und Institutionen in sozialen Konflikten (Begrenzung, Ermöglichung, Transparenz, Kritik)• Recht schafft Institutionen und Verfahren zur Konfliktlösung (Mechanismen); z.B. Gerichtsverfahren (Bsp. für staatliche Konfliktlösung); Mediation (Bsp. für private Konfliktlösung); Gesetzgeber (soll soziale Konflikte durch seine Tätigkeit verhindern bzw. für Ausgleich sorgen)• Recht schafft Entscheidungsregeln (s. Ehrlich) für die Entscheidung vor Gericht | 4 |
| Recht als Teil des Konflikts | <ul style="list-style-type: none">• Ungerechtes Recht kann soziale Konflikte begünstigen• Recht kann faktische Benachteiligungen (z.B. von Frauen, Minderheiten) zementieren bzw. verstärken.• Marx: Recht ist Ausdruck der ökonom. Produktionsverhältnisse; es dient Partikularinteressen (z.B. denen der Kapitalisten)• Recht kann sich von den bestehenden Verhältnissen in einer Gesellschaft entfernen und daher «unwirksam» oder «schwach» werden; dies kann zu sozialen Konflikten führen. Vgl. Durkheim (Anomie). | 4 |

2.02

Interpretieren Sie folgendes Zitat, d.h. geben Sie an, von wem das Zitat stammt und welches Problem das Zitat zum Gegenstand hat, fassen Sie den Inhalt des Zitats kurz in Ihren eigenen Worten zusammen, analysieren Sie das Zitat unter Rückgriff auf die wesentlichen Aspekte der Theorie des Autors/der Autorin und gehen Sie kurz auf eine mögliche Kritik ein.

(10 Punkte)

„In soziologischer Sicht erscheinen die Grundrechte als Institution. Dieser Begriff bezeichnet in der Soziologie nicht einfach einen Normenkomplex, sondern einen Komplex faktischer Verhaltenserwartungen, die im Zusammenhang einer sozialen Rolle aktuell werden und durchweg auf sozialen Konsens rechnen können. Die Institutionalisierung der Grundrechte ist ... zunächst ein faktisches Geschehen, das wir auf seine Funktion in der modernen Sozialordnung (und also nicht allein: auf seinen gemeinten normativen Sinn) hin untersuchen wollen. ... Grundrechte dienen ... dazu, das Kommunikationswesen so zu ordnen, daß es im großen und ganzen für eine Differenzierung offen bleibt. Die Garantie von Freiheiten ist nichts anderes als eine Garantie von Kommunikationschancen. Sie verhindern die Ausrichtung aller Kommunikationen an den besonderen Handlungszwecken der Staatsbürokratie und ermöglichen gerade dadurch die Rationalisierung dieser Zwecke im Sinne einer funktional-spezifischen Leistung, die immer andere Leistungen, andere Systeme der Interessenverfolgung, andere Quellen der Macht und des Sozialprestiges in der Sozialordnung voraussetzen muß.“

Korrekturhinweis: Es können ½- oder auch ¼-Punkte vergeben werden. Auch hier ist bei jedem zu behandelnden Aspekt eine Wertung vorzunehmen. Die Jahreszahl des Werks ist nicht zwingend erforderlich, wird aber positiv berücksichtigt. Um 3 Punkte für die Inhaltsangabe zu bekommen, muss diese vollständig und stimmig sein. Die «weiteren Institutionen» standen auf einer Folie, die im Unterricht behandelt wurde. Bei der Kritik bekommt 3 Punkte, wer treffend drei Kritikpunkte formuliert. Wer weniger als drei Kritikpunkte behandelt, muss diese dementsprechend besser ausführen, um die volle Punktzahl (3 Punkte) zu erhalten.

Zu behandelnder Aspekt	Erläuterung	Punkte
Rechtssoziologische Einordnung und Problem	<ul style="list-style-type: none">• Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution (1967)• Problem: Grundrechte werden hier nicht als subjektive Rechte des Einzelnen (Rechtsnormcharakter) angesprochen, sondern sozialfunktional als eine soziale Institution	1
Inhaltsangabe	<ul style="list-style-type: none">• Das Zitat spricht Grundrechte als Institution und nicht als eine Klasse von Rechtsnormen an. Genauer handelt es sich bei Grundrechten um faktische Verhaltenserwartungen, die bestimmte soziale Rollen betreffen (z.B. die des Bürgers/der Bürgerin, dort insbes. die Meinungsfreiheit). Diese Erwartungen werden von der Gesellschaft als ganze geteilt und durch einen Konsens abgesichert. Die Funktion der Grundrechte als soziale Institution	3



ist es, Kommunikationschancen im Gesellschaftssystem offenzuhalten. Damit erhalten Grundrechte die bestehende soziale Differenzierung. Insbesondere verhindern Grundrechte das Ausufern der Staatsbürokratie (des politischen Systems).

Analyse

- Grundrechte werden hier nicht-normativ gedeutet, sondern im Kontext der Systemtheorie als soziale Institution gedeutet. 3
- D.h. es steht nicht die Steuerungswirkung in Bezug auf das Verhalten von Individuen und Institutionen im Vordergrund, sondern eine Sozialfunktion.
- Die soziale Funktion der Grundrechte wird - im Einklang mit der Systemtheorie - als in der Offenhaltung bestimmter Kommunikationschancen im Gesellschaftssystem erblickt. Grundrechte tragen damit zur Aufrechterhaltung von sozialer Differenz und funktionaler Spezialisierung bei und haben eine stabilisierende Wirkung.
- Die Verhinderung von Entdifferenzierung richtet sich primär gegen das potentielle Ausgreifen des politischen Systems.
- Grundrechte ermöglichen Kommunikationsvielfalt.
- Weitere Institutionen, die der Entdifferenzierung entgegenwirken sollen: Gewaltentrennung, Trennung von Politik und Verwaltung.

Kritik

- Vgl. Mahlmann (T15) 3
- Verkennung des Sinns von Menschenrechten: Menschenrechte sind insbes. auch Minderheitenrechte, die dem Staat und (indirekt auch) der Gesellschaft bestimmte Grenzen setzen. Der normative Charakter der Grundrechte wird vernachlässigt.
- Eine rein sozialfunktionale Deutung erlaubt keine objektive Begründung von Menschenrechten (wie etwa die Rückführbarkeit der Menschenrechte auf die Idee der Menschenwürde).
- Verletzung/Verlust von Menschenrechten kann nicht als Problem der Entdifferenzierung gedeutet werden: Hier geht es um mehr bzw. auch um anderes, das sich nicht sozialfunktional erschliessen lässt.



- 2.03 a) Beschreiben Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen fallbezogenen Tatsachen (historische Tatsachen) und Rechtstatsachen.
b) Beschreiben Sie anhand von zwei Beispielen, inwiefern Statistik eine Rolle spielen kann bei der gerichtlichen Behandlung von Rechtstatsachen. Gehen Sie auch auf potentielle Fehlerquellen beim gerichtlichen Umgang mit Statistik ein. (10 Punkte)

Korrekturhinweis: Es können ½- oder auch ¼-Punkte vergeben werden.

Zu behandelnder Aspekt	Erläuterung	Punkte
Fallbezogene Tatsachen	a) Fallbezogene Tatsachen (auch historische Tatsachen genannt; engl. «adjudicative facts») beziehen sich auf Ereignisse oder Zustände, die sich in der Vergangenheit ereignet haben und nachweisbar sind, wie zum Beispiel ein Verkehrsunfall oder eine Straftat. Für fallbezogene Tatsachen gibt es ein förmliches Beweisverfahren, und es sind bestimmte Beweismittel vorgesehen (z.B. Zeuge berichtet, dass A zur Tatzeit am Tatort war). Es gilt das Novenverbot im Instanzenzug.	2
Rechtstatsachen	Rechtstatsachen (Realien, engl. «legislative facts») hingegen beziehen sich auf fallunabhängige (soziale, wirtschaftl., technische, naturwiss.) Phänomene, die durch das Rechtssystem definiert werden, wie zum Beispiel die Anzahl von Straftaten oder die Höhe von Schadensersatzforderungen. Sie können nicht unabhängig von der Definition des Rechts ermittelt werden. Das Bundesgericht spricht von «Rahmenbedingungen der Rechtsanwendung». Rechtstatsachen werden u.a. durch Analyse statistischer Daten aufgeklärt. Es gibt kein spezielles Beweisverfahren; Rechtstatsachen sind von Amtes wegen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Diese Einbeziehung ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der richtigen Anwendung von Bundesrecht.	2
Statistik vor Gericht	b) Statistiken können bei der gerichtlichen Behandlung von Rechtstatsachen eine wichtige Rolle spielen, um etwa die Häufigkeit bestimmter Ereignisse zu erfassen oder die Wahrscheinlichkeit von bestimmten Vorkommnissen zu berechnen. Beispielsweise können Statistiken dazu verwendet werden, um die Wahrscheinlichkeit von Todesfällen oder Verletzungen im Zusammenhang mit bestimmten Aktivitäten wie dem Autofahren oder dem Konsum von Alkohol abzuschätzen. Ein Beispiel ist auch die Verwendung von Statistiken bei der Bestimmung der angemessenen Strafe für eine bestimmte Straftat. Hier können Daten über vergleichbare Fälle herangezogen werden, um die übliche Strafe zu ermitteln. Weitere Beispiele: Hundebissstatistiken, die dazu verwendet wurden, um die Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen aufzuzeigen; Statistiken, die belegen, dass der Primarlehrerberuf «frauenspezifisch» sei; Gefährlichkeit von gewaltverherrlichenden Videospiele; Einfluss des nächtlichen Kirchenglockenschlags auf das	3



Zu behandelnder Aspekt	Erläuterung	Punkte
Fehlerquellen	<p>Aufwacherhalten; Bestimmung der Wertminderung von Grundstücken durch direkten Überflug.</p> <p>Allerdings gibt es auch potenzielle Fehlerquellen beim gerichtlichen Umgang mit Statistik. Zum Beispiel können Daten unvollständig oder ungenau sein, was zu falschen Schlussfolgerungen führen kann. Auch kann es vorkommen, dass Daten manipuliert oder bewusst falsch interpretiert werden, um bestimmte Ziele zu erreichen. Daher ist es wichtig, dass Statistiken sorgfältig analysiert und in ihrem Kontext betrachtet werden. Weitere Fehlerquellen: statistische Diskriminierung (direkt und indirekt), schlechte Datenqualität, Verwechslung von Korrelation und Kausalität. Ausgrenzung von Störfaktoren, damit keine Scheinkausalität auftritt.</p>	3



2.04 Lesen Sie folgenden Auszug aus einem Bundesgerichtsentscheid.

a) Benennen Sie fünf Stellen aus dem Entscheidungstext (unter Angabe der Randnummer), an welchen das Gericht **entweder** selbst rechtssoziologische Erwägungen anstellt **oder** welche sich für eine rechtssoziologische Analyse eignen. Begründen Sie jeweils kurz, weswegen Sie die Stelle ausgewählt haben. (5 Punkte)

b) Analysieren Sie den Auszug aus der Perspektive der Rechtssoziologie. Gehen Sie dabei auf folgende Punkte ein: Sozialer Kontext, Akteure, Argumente, Auswirkungen, zusammenfassende Einschätzung. (15 Punkte)

Hinweise:

1) Der Sachverhalt (bis einschliesslich Zeilennummer 7) dient nur Ihrer Information und ist nicht zu analysieren.

2) Der Fall wurde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen. Dieser kam zum Ergebnis, dass keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt, wenn der Dispens aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht verweigert werde.

Sachverhalt: Die am 24. Juni 1998 geborene X.c._____ besuchte im Schuljahr 2011/2012 die zweite Klasse der Bezirksschule in A._____. Am 24. August 2011 stellten ihre Eltern, X.b._____ und X.a._____, beim Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, Abteilung Volksschule, das Gesuch, ihre Tochter sei aus religiösen Gründen vom obligatorischen Schwimmunterricht zu befreien. Mit Verfügung vom 7. September 2011 wies das Departement das Gesuch ab.

10 **Entscheidung:** Die Beschwerdeführer, welche sich zum islamischen Glauben bekennen, behaupten im Wesentlichen, der angefochtene Entscheid verletzte die von Art. 15 BV und Art. 9 EMRK garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit. [Die Religionsfreiheit] enthält den Anspruch des Einzelnen darauf, sein Verhalten grundsätzlich nach den Lehren des Glaubens auszurichten und den Glaubensüberzeugungen gemäss zu handeln. ... Zur derart gewährleisteten Religionsausübung zählen über kultische Handlungen hinaus auch die
15 Beachtung religiöser Gebräuche, Gebote und andere Äusserungen des religiösen Lebens, soweit solche Verhaltensweisen Ausdruck der religiösen Überzeugung bilden ... Wie das Bundesgericht ... festgehalten hat, stellt die Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. ... In BGE ... hielt das Bundesgericht fest, das Obligatorium des Schulbesuches - einschliesslich der
20 vom kantonalen Recht statuierten Pflicht zur Teilnahme am Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts - diene der Wahrung der Chancengleichheit aller Kinder und darüber hinaus auch derjenigen zwischen den Geschlechtern bzw. der Gleichstellung von Mann und Frau in der (Aus-) Bildung. Dem gemeinsam geführten Sportunterricht komme im hier bestehenden gesellschaftlichen Umfeld eine im Interesse des Kindes liegende wichtige sozialisierende
25 Funktion zu. Insbesondere gelte es zu vermeiden, dass die Kinder islamischen Glaubens bereits auf der Schulstufe in eine Aussenseiterrolle gedrängt würden. Es gehe dabei regelmässig nicht um den Kerngehalt dieses Grundrechts, sondern lediglich um Konflikte, die daraus entstehen können, dass gewisse kulturell-religiös verankerte, inhaltlich aber das Alltagsleben betreffende Verhaltensnormen mit den hier geltenden Regeln kollidieren. ...
30 Insgesamt ist festzustellen, dass die Schule den religiösen Anliegen der Beschwerdeführer weit entgegen gekommen ist, indem sie den Schwimmunterricht nach Geschlechtern getrennt durchführt, Einzelkabinen zum Duschen und Umziehen anbietet und selbst das Tragen eines Burkinis erlaubt.



35 a)

Korrekturhinweis: Es sind 5 Stellen im Entscheidungsauszug zu identifizieren und zu kommentieren. Es besteht ein gewisser Spielraum für richtige Antworten. Pro richtig behandeltem Aspekt sollte 1 Punkt (insges. 5 Punkte) vergeben werden.

40

Zeile	Thema / Problemkomplex	Erläuterung
9-13 («Die Beschwerdeführer, welche sich zum islamischen Glauben bekennen, behaupten im Wesentlichen, der angefochtene Entscheid verletze die von Art. 15 BV und Art. 9 EMRK garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit.»)	Konflikt zwischen Individuum und Gesellschaft / Individualinteressen und gesellschaftlichen Interessen	Dieser Punkt bezieht sich auf den Konflikt zwischen dem individuellen Recht auf Glaubensfreiheit und den gesellschaftlichen Anforderungen und Regeln. In der Rechtssoziologie wird das als Spannung zwischen Individualrechten und kollektiven Interessen verstanden.
13 («zu handeln»)	Soziales Handeln	Die Religionsfreiheit schützt soziales Handeln, d.h. handeln mit einem subjektiven Sinn, welches am Handeln anderer orientiert ist.
15 («religiöse Gebote...»)	Rechtsnormen vs. andere Normen	Rechtsnormen sind besondere normative Verhaltenserwartungen; auch religiöse Gebote sind normative Verhaltenserwartungen (sie werden nicht aufgegeben, wenn sie im Einzelfall auch nicht eingehalten werden).
16-17 («Wie das Bundesgericht ... festgehalten hat, stellt die Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar.»)	Kulturelle Diversität / Integration	Hier wird deutlich, dass das Recht auf Religionsfreiheit in Konflikt mit anderen gesellschaftlichen Normen und Anforderungen geraten kann. Dieses Problem wird oft im Kontext von kultureller Diversität und Integration diskutiert, ein zentrales Thema in der Rechtssoziologie.
17 («Teilnahme am Schwimmunterricht»)	Konflikt normativer Verhaltenserwartungen	Normative Verhaltenserwartungen können miteinander in Konflikt geraten. Hier besteht ein Konflikt zwischen dem Rechtsgebot, den



		Schwimmunterricht zu besuchen, und den religiösen Geboten.
18-23 («In BGE ... hielt das Bundesgericht fest, das Obligatorium des Schulbesuches - einschliesslich der vom kantonalen Recht statuierten Pflicht zur Teilnahme am Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts - diene der Wahrung der Chancengleichheit aller Kinder und darüber hinaus auch derjenigen zwischen den Geschlechtern bzw. der Gleichstellung von Mann und Frau in der (Aus-) Bildung.»)	Chancengleichheit als gesellschaftlicher Wert	Dies ist ein Beispiel für das Konzept der Gleichheit und Gerechtigkeit, das in der Rechtssoziologie oft diskutiert wird. Die Chancengleichheit ist ein zentraler Wert in vielen Gesellschaften und spielt eine große Rolle bei der Gestaltung und Anwendung von Rechtsnormen.
20 («Wahrung der Chancengleichheit»)	Steuerungswirkung des Rechts	Eine wichtige Funktion des Rechts ist die der Steuerung sozialen Verhaltens. Hier geht es um Eingriffe in das Sozialleben/die Ausgestaltung des Bildungssystems, um die erwünschte Chancengleichheit herzustellen.
23-26 («Dem gemeinsam geführten Sportunterricht komme im hier bestehenden gesellschaftlichen Umfeld eine im Interesse des Kindes liegende wichtige sozialisierende Funktion zu.»)	Sozialisation / Integration	Diese Aussage verweist auf die Rolle des Rechts bei der Sozialisation und Integration. Das Recht kann als Instrument zur Vermittlung von gesellschaftlichen Normen und Werten dienen, insbesondere in Bezug auf Geschlechterrollen und Gleichheit.
26 («Aussenseiterrolle»)	Wirkung von Recht (funktionale Rechtssoziologie)	Die funktionale Rechtssoziologie untersucht die Wirkung von Recht. Hier wird gesagt, dass das Recht sicherstellen muss, dass die Kinder islamischen Glaubens nicht in eine Aussenseiterrolle gedrängt würden.
26-29 («Es gehe dabei regelmässig nicht um den Kerngehalt dieses	Ausgleich gesellschaftlicher Interessen	Das Gericht scheint hier eine Linie zwischen dem Kerngehalt der Religionsfreiheit und den damit



<p>Grundrechts, sondern lediglich um Konflikte, die daraus entstehen können, dass gewisse kulturell-religiös verankerte, inhaltlich aber das Alltagsleben betreffende Verhaltensnormen mit den hier geltenden Regeln kollidieren.»)</p>		<p>verbundenen Verhaltensnormen zu ziehen, die in das alltägliche Leben eingreifen. Aus rechtssoziologischer Sicht stellt dies eine wichtige Unterscheidung dar, da es um die Frage geht, wie weit religiöse Überzeugungen in das öffentliche Leben und insbesondere in den Bereich der Schulpflicht eingreifen dürfen. Diese Aussage weist auf die Balance hin, die zwischen der Anerkennung kultureller und religiöser Vielfalt und der Notwendigkeit der Einhaltung allgemeiner Gesetze und Vorschriften gefunden werden muss. Dabei ist es oft schwierig, genau zu bestimmen, was als "Kerngehalt" eines Grundrechts angesehen wird und was als "äußerer" Bereich, der flexibler und offener für Anpassungen ist. Hier sieht das Gericht den gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht offenbar als Teil dieses flexibleren Bereichs, der mit den allgemeinen Regeln und Werten der Gesellschaft in Einklang gebracht werden sollte.</p>
<p>28 Regelkonflikt</p>	<p>Rechtspluralismus</p>	<p>Man müsste untersuchen, inwieweit ein Problem des Rechtspluralismus vorliegt. Hier handelt es sich wohl nicht um ein Problem des Rechtspluralismus, weil es Meta-Normen gibt, nach welchen dieser Konflikt gelöst werden kann (z.B. Verhältnismässigkeitsprinzip).</p>
<p>30 Geschlechtertrennung</p>	<p>Konfliktlösung</p>	<p>Die Schule hat in diesem Konflikt vermittelt und einen Kompromiss angeboten.</p>

45 b)

Korrekturhinweis: Es sind Ausführungen zu allen Aspekten zu machen. Der Schwerpunkt sollte auf einer Analyse / Auseinandersetzung der Argumente liegen.

Zu behandelnder Aspekt	Erläuterung	Punkte
Sozialer Kontext	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungssystem • Debatte zur Integration von Ausländer:innen • Islamophobie • Multikulturelle Gesellschaft 	2
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflichtiges Mädchen • Eltern als Antragsteller/Kläger • Schule • Bundesgericht 	2
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des obligatorischen Schulunterrichts für die Vermittlung sozialer Werte (z.B. Geschlechtergleichheit; Chancengleichheit) • Bedeutung für Integration von Ausländer:innen • Verhinderung von Parallelgesellschaften / Aussenseiterrollen • Kompromiss mildert Belastungswirkung der Teilnahmepflicht ab • Förderung sozialer Kompetenzen, Respekt für andere Religionen und Kulturen; Toleranz • Abbau von Geschlechterstereotypen • Schwimmunterricht dient der Sicherheit des Einzelnen / der Allgemeinheit (Schutz vor Ertrinken) 	7
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fall wurde an den EGMR weitergezogen. Damit hatte ein europäisches Gericht die Möglichkeit, das Problem aus der konventionsrechtlichen Perspektive zu bewerten. • Die klagenden Eltern unterlagen. In der Verweigerung eines Dispenses liegt keine Konventionsverletzung. • Ausgrenzung des Mädchens in ihrer religiösen Gemeinschaft, weil sie schwimmen gehen muss • Abschottung und Mobbing des Mädchens durch die anderen Kinder, wenn es beim Schwimmunterricht fehlt • Entscheid des EGMR als Präzedenzfall, der zu einer produktiven Diskussion in der Gesellschaft führen kann 	2



	<ul style="list-style-type: none">• Entscheid lenkt zukünftiges Verhalten von religiösen Minderheiten zu angepasstem Verhalten• Aufklärung an Schulen über Einschränkungen bzgl. Religionsfreiheit• Allg. mehr Sensibilisierung für Einschränkungen der Religionsfreiheit• Missbräuchliche Verwendung des Entscheids, um an Schulen vorab Religionsfreiheit einzuschränken	
Zusammenfassende Einschätzung	<ul style="list-style-type: none">• Der Entscheid betrifft die komplexen Abwägung zwischen Anpassungszwang an die Mehrheitsgesellschaft und Entgegenkommen in Bezug auf Werte der Minderheitsgesellschaft.• Das Bildungssystem wird als wichtiges soziales System angesehen, welches eine zentrale Rolle der Vermittlung zwischen beiden (Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft) fungiert.• Bundesgericht hätte bei seiner Argumentation auf empirisches Material zurückgreifen können oder sollen, z.B. ob Schwimmunterricht tatsächlich eine positiv sozialisierende Wirkung aufweist, zu Chancengleichheit oder Abbau von Geschlechterstereotypen führt.	2